

## REZENSIONEN / REVIEWS

**BAUM, HARALD / BÄLZ, MORITZ (Hrsg.):  
Handbuch Japanisches Handels- und Wirtschaftsrecht**

Köln 2011, LXXIV, 1726 S. , € 198,-; ISBN 978-3-452-27031-3

Es ist ein gewichtiges Werk anzukündigen: Die Herausgeber *Baum* und *Bälz* haben knapp 40 namhafte Autoren versammelt, um auf über 1700 Seiten das aktuelle Handels- und Wirtschaftsrecht Japans in leicht zugänglicher Weise darzustellen. Das Handbuch ist in gut 30 Kapitel unterteilt, die sich inhaltlich grob folgendermaßen gliedern lassen: Den Anfang macht eine ausführliche Einleitung (I., Kapitel 1 und 2), auf die der erste große Schwerpunkt in Gestalt des Handels- und Gesellschaftsrechts folgt (II., Kapitel 3 bis 7, daneben Kapitel 24 und 25). Es schließt sich als zweiter wesentlicher Abschnitt das bürgerliche Recht mit zivilrechtlichen „Nebengebieten“ an (III., Kapitel 8 bis 16). Den dritten, titelgebenden Teil bildet das Wirtschaftsrecht mit einem besonderen Augenmerk auf dem gewerblichen Rechtsschutz, dies wiederum vorrangig im Bereich des Patentrechts (IV., Kapitel 17 bis 23). Ein vierter umfangreicher Abschnitt widmet sich dem Zivilverfahrensrecht (V., Kapitel 26 bis 29). Zwei „einzelne“ Kapitel behandeln in knapperer Form das Wirtschaftsstrafrecht sowie das Umweltrecht (VI., Kapitel 30 und 31). Abgerundet wird der Band durch einen umfassenden „handwerklichen“ Teil, der mit einer Bibliographie, einem Glossar wesentlicher Fachbegriffe und einem Gesetzes- wie einem Sachverzeichnis aufwartet (VII.).

Hinsichtlich zentraler Inhalte und in seinem Aufbau ähnelt das neue Handbuch dem von *Baum* und *Drobnig* 1994 herausgegebenen Sammelwerk ähnlichen Titels. Allerdings unterscheidet es sich von seinem Vorgänger nicht nur mit Blick auf die weitgehend anderen Autoren, sondern vor allem hat es mehr als den doppelten Umfang, was ein deutlich größeres Themenspektrum gestattet.

I.1. Da sich das Handbuch bewusst an einen breiten Leserkreis richtet, von dem keine intimen Kenntnisse Japans und des Japanischen erwartet werden, beginnen *Baum* und *Bälz* im 1. Kapitel folgerichtig mit einigen Erläuterungen, ohne die ein Verständnis der Besonderheiten des japanischen Rechts kaum möglich ist. Dies betrifft zunächst dessen einzigartige historische Entwicklung, die nach der erzwungenen Öffnung des Landes nach jahrhundertelanger Isolation ab 1868 anfangs unter starken westlichen, insbesondere deutschen Einfluss geriet, um seit Ende des Zweiten Weltkriegs in erster Linie vom US-amerikanischen Recht geprägt zu werden (S. 5-12). Daneben wird die japa-

nische „Rechtsmentalität“, d.h. vor allem das Phänomen der im internationalen Vergleich unverändert geringen Anzahl gerichtlicher Streitigkeiten näher beleuchtet (S. 13-21). Abschließend erfolgt ein Blick auf die Versuche des japanischen Gesetzgebers, die nicht enden wollenden Finanz- und Wirtschaftskrisen der vergangenen Jahre zu „regulieren“ (S. 22-29).

2. Das 2. Einführungskapitel von *Rokumoto*, übertitelt mit dem Begriff „Institutionen“ verfolgt einen im Wesentlichen rechtssoziologischen Ansatz, um das Bild einer sich wandelnden japanischen Rechtslandschaft (Stichwort: Transformationsprozess) zu vervollständigen. Es ist in drei Abschnitte unterteilt, deren erster sich vorwiegend den politischen Akteuren widmet (S. 33-40), während der zweite das Gesetzgebungsverfahren und die Rechtsquellen zum Gegenstand hat (S. 41-47). Den Schwerpunkt bildet jedoch der dritte Teil über die juristischen Berufe (S. 48-61). Dabei wird im Rahmen der juristischen Ausbildung das „Grundproblem“ benannt, die bislang – gewollt – ausgesprochen geringe Anzahl erfolgreicher Examenskandidaten (S. 49 f.). Dem mittlerweile nun doch als Juristenmangel wahrgenommenen Zustand versucht man mit der Einführung von Law Schools und veränderten Zulassungsbestimmungen entgegenzusteuern (S. 51 ff.). Erläuterungen finden sich ferner zur Organisation der Gerichte und zum Richteramt (S. 53-56) sowie zu den Tätigkeiten der Rechtsanwälte (S. 56-60).

II.1. Der erste umfangreiche Schwerpunkt zum Handels- und Gesellschaftsrecht beginnt im 3. Kapitel mit einer Darstellung des japanischen Gesellschaftsrechts von *Kansaku* und *Bälz*. Nach einigen grundlegenden Erläuterungen wird zunächst die historische Entwicklung des Gesellschaftsrechts skizziert, wobei insbesondere die in jüngerer Zeit immer rascher aufeinander folgenden Reformen bis hin zum Gesellschaftsgesetz 2005 zu nennen sind (S. 75-82). Den Hauptteil macht anschließend – seiner gesetzlichen Regelungsintensität und rechtspraktischen Bedeutung entsprechend – das Recht der Aktiengesellschaft aus (S. 83-112). Ganz „klassisch“ werden dort Gründung, Aktie und Organisationsverfassung behandelt, wobei der Umfang der beiden letztgenannten Aspekte vielleicht ein wenig stark zugunsten der Aktie ausfällt. Eingehend wird danach der neue Gesellschaftstyp der „Anteilsgesellschaft“ erläutert (S. 114-126), sowohl was gemeinsame Regelungen angeht, als auch hinsichtlich besonderer Bestimmungen für die unter diesem Oberbegriff zusammengefassten bisherigen offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft, sowie der neuen „Limited Liability Company“. Nach US-Vorbild ausgestaltet, ersetzt letztere in gewisser Weise die gleichzeitig abgeschaffte GmbH deutschen Zuschnitts. Abschließend wird kurz auf Möglichkeiten der Umwandlung (S. 128-134) und sonstige Gesellschaftstypen eingegangen (S. 135-140).

2. Die handels- und gesellschaftsrechtlich bedeutsame Rechnungslegung wird von *Kaiser* und *Musahl* separat behandelt – wenngleich systematisch nicht recht einsichtig erst im 25. Kapitel gegen Ende des Bandes nach dem Steuerrecht (S. 1169 ff.). Begonnen wird mit einer kurzen historischen Entwicklung, gefolgt von einer Darstellung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für Rechnungslegungsvorschriften und

-pflichten (S. 1171-1180). Die Autoren konzentrieren sich anschließend ganz auf eine Erläuterung der japanischen Rechnungslegungsgrundsätze im Vergleich zu den International Financial Reporting Standards (S. 1181-1204). Den Schwerpunkt bildet dabei wiederum die eingehende Behandlung des Rechnungsabschlusses eines selbständigen Unternehmens hinsichtlich einzelner Bilanzposten, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzinstrumente etc. (S. 1181-1197). Besonderheiten im Falle von Unternehmenszusammenschlüssen sowie bei Konzernabschlüssen werden eigens hervorgehoben (S. 1197-1204). Abschließend werden Harmonisierungsbestrebungen zwischen japanischen und internationalen Standards beleuchtet (S. 1205-1209). Die Rechnungsprüfung, ein in japanischen Unternehmen seit langem problematischer Bereich, wird leider nicht eigens behandelt.

3. Das Handelsrecht „im engeren Sinne“ wird im 4. Kapitel von *Kozuka* bearbeitet. Nach einem kurzen Rechtsquellenüberblick folgt eine Darstellung einzelner handelsrechtlicher Aspekte in jeweils meist recht knappen Abschnitten (S. 144-181). Dies beginnt mit dem Handelskauf einschließlich des Kaufmannsbegriffs und des Abschlusses von Handelsgeschäften nach bürgerlich- und handelsrechtlichen Vorgaben, bevor Zahlung, Finanzierung und Absicherung derartiger Geschäfte geschildert werden. Des Weiteren werden verschiedene Formen des Gütervertriebs ebenso aufgeführt wie – eingehender als die übrigen Bereiche – Grundzüge des Transportrechts (S. 166-179) und abschließend die Verwahrung.

4. Eine methodische Besonderheit stellt das 5. Kapitel über „Formen und Bedingungen unternehmerischer Tätigkeit in Japan“ von *Westhoff* dar: Anders als die zumeist systematischen Beiträge wird hier aus rechtspraktischer Perspektive der „typische Verlauf“ eines „Eintritts ausländischer Investoren in den japanischen Markt“ nachgezeichnet (S. 187). Dieser beginnt mit einigen japanischen Besonderheiten, die für eine erfolgreiche Geschäftstätigkeit unbedingt beachtet werden sollten, so beispielsweise die herausragende Bedeutung von Siegeln als Unterschriftersatz oder von Visitenkarten, um den Gegenüber rasch in die unterschwellig stets präsente Hierarchiekette einordnen zu können (S. 189-194). Als sozusagen erste Stufe des Markteintritts ist sodann wahlweise an die Zusammenarbeit mit einem japanischen Vertriebspartner zu denken, der die speziellen Bedürfnisse der dortigen Kunden kennt oder das Eröffnen einer unselbständigen Vertretung (S. 195-207). Für eine dauerhaftere Geschäftsbasis vor Ort lässt sich als zweite Stufe einerseits die Vertriebspartnerschaft in ein Joint Venture fortentwickeln, wobei hier Fragen der vertraglichen Ausgestaltung im Mittelpunkt stehen (S. 246-266). Andererseits kann die bisherige Vertretung auch zu einer selbständigen Tochtergesellschaft ausgebaut werden, wozu sich momentan wohl am ehesten die Rechtsform der Aktiengesellschaft anbietet, deren Regelung noch einmal ausführlich (S. 209-237) und in etwas unglücklicher Überschneidung zum dritten Kapitel (s.o.) dargestellt wird. Die neueren Alternativen Limited Liability Company und Limited Liability Partnership werden ergänzend knapp vorgestellt (S. 238-245). Den Abschluss des sehr ausführlichen

Beitrags bildet ein Abschnitt über das Außenwirtschaftsrecht, der sich vorrangig mit ausländischen Direktinvestitionen und Zollrecht beschäftigt (S. 267-278).

5. Im 6. Kapitel schließt sich das Finanzmarktrecht an, wobei *Kanda* und *Baum* den Schwerpunkt ganz deutlich auf die Regulierung des Kapitalmarktes legen (S. 287-308). Nach der kurzen (historischen) Einleitung werden demgemäß in erster Linie wesentliche Vorschriften des zentralen, sehr umfassenden Finanzprodukte- und Börsengesetzes (FBG 2006) erläutert – in Regelungsgegenstand, nicht etwa Regelungsdichte, einer Kombination von WpHG und BörsG vergleichbar. Dies betrifft u.a. Publizitätspflichten, verbotenes (Insider-)Verhalten, Sanktionen und Wertpapierdienstleistungen. Im zweiten Teil erfolgt ein Überblick über das Bankenaufsichtsrecht (S. 309-316).

6. Das 7. Kapitel behandelt das Übernahmerecht, das *Baum* und *Saito* in drei aufeinander aufbauende Abschnitte aufteilen: Die „Einführung“ ist hier nämlich wesentlicher Baustein für das Verständnis der besonderen Bedeutung des Übernahmerechts in Japan, verdeutlicht sie doch dessen Hintergrund in Gestalt einer stetig zunehmenden Präsenz ausländischer Investoren auf dem japanischen Markt verbunden mit einer großen Zahl – wenngleich regelmäßig gescheiterter – feindlicher Übernahmeveruche, was anhand verschiedener teils spektakulärer Fälle veranschaulicht wird (S. 319-334). Die ausführliche Regulierung öffentlicher Erwerbs- und Pflichtangebote im Interesse weitgehender Transparenz und Fairness am Kapitalmarkt durch das FBG (s.o.) kann als unmittelbare Reaktion darauf betrachtet werden. Ihrer Bedeutung entsprechend werden die Einzelheiten dieser Angebote eingehend dargestellt (S. 335-359). Der dritte Abschnitt widmet sich den Abwehrmaßnahmen, die der Zielgesellschaft eines Übernahmeveruchs zu Gebote stehen und die Gegenstand der politischen wie unternehmerischen Diskussion waren und sind (S. 360-371).

7. Systematisch ebenfalls dem Unternehmensrecht zuzuschlagen ist schließlich auch das 24. Kapitel von *Musahl* über das japanische Steuerrecht. Es konzentriert sich nach einer kurzen Einführung zu Grundlagen und Verfahren nämlich auf die Besteuerung von Unternehmen. Eingehend werden verschiedene Facetten beleuchtet, so insbesondere das Körperschaftssteuerrecht (S. 1095-1109) einschließlich der internationalen Unternehmensbesteuerung (S. 1111-1122), die Besteuerung von Unternehmensumwandlungen (S. 1123-1139) und des Unternehmenskaufs (S. 1140-1149), wobei jeweils kaum „technische“ Details ausgespart werden. Das Einkommenssteuerrecht und die verschiedenen Verkehrssteuern wie beispielsweise die Umsatzsteuer werden hingegen, der Ausrichtung des Handbuchs entsprechend, eher gestreift.

III.1. Der zweite Schwerpunkt des Handbuchs – er möge hier einmal als „allgemeineres Zivilrecht“ bezeichnet werden, da er nicht auf Unternehmen als Regelungsadressat beschränkt ist - beginnt mit einer Schilderung des Versicherungsrechts von *Kozuka* und *Takahashi* im 8. Kapitel. Nach einem Überblick über den japanischen Versicherungsmarkt und die Versicherungsaufsicht werden Regelungen über die Vermittlung von Versicherungsverträgen einschließlich einer etwaigen Haftung insbesondere bei falscher

oder unterlassener Information seitens des Versicherers beschrieben (S. 381-386). Es folgt eine Darstellung einzelner Versicherungstypen, wobei die Schadensversicherung (S. 387-392) und die Lebensversicherung (S. 395-400) den breitesten Raum einnehmen.

2. Das 9. Kapitel von *S. Nishitani* und *Marutschke* widmet sich eingehend dem japanischen Arbeitsrecht, bei dem sich vielerlei Eigenheiten zeigen und der Transformationsprozess in besonderer Weise sichtbar geworden ist. So wird zunächst die fortschreitende Regulierung des Individualarbeitsrechts erläutert (S. 405-414, u.a. Arbeitsstandardgesetz, Gleichberechtigung), anschließend knapper das Kollektivarbeitsrecht mit den – grob – hiesigen Betriebsräten vergleichbaren Unternehmensgewerkschaften (S. 415-419). Den Schwerpunkt bildet die Ausgestaltung der Arbeitsbeziehungen im Einzelnen, was beispielsweise die Bestimmung der Arbeitsbedingungen, des Lohns, der Arbeitszeit und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses betrifft (S. 420-449). Einen eigenen Abschnitt erhält zudem das Sozialversicherungsrecht (S. 449-456). Abgerundet wird das Kapitel mit einigen praktischen Hinweisen für Ausländer, die in Japan zu arbeiten gedenken (S. 457-459).

3. Für ein Handbuch zum Handels- und Wirtschaftsrecht vielleicht ein wenig zu ausführlich geraten ist das 10. Kapitel von *Yamamoto* zum allgemeinen Vertragsrecht, der primär am bürgerlichen Recht Interessierte findet hier freilich eine konzise Darstellung der einschlägigen Regeln des japanischen Zivilgesetzes in deutscher Sprache. Behandelt werden die grundlegende Systematik des Vertragsrechts (S. 464-468), der Vertragsschluss einschließlich des Rechtsinstituts der *culpa in contrahendo* (S. 469-490), die Vertragserfüllung (S. 491-501) sowie das Recht der Leistungsstörungen (S. 502-520). Bei Letzterem ist die eingehende Auseinandersetzung mit der Materie durchaus angebracht und nutzbringend, da die gesetzlichen Regelungen insofern relativ knapp ausgefallen sind.

4. Ergänzend tritt eine kurze Erläuterung der rechtspraktisch bedeutsamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *Dernauer* im 11. Kapitel hinzu. Es konzentriert sich auf die Verwaltungskontrolle inklusive „Muster-AGB“ und die im Vergleich zu Deutschland noch relativ gering entwickelte richterliche AGB-Kontrolle.

5. Im Anschluss behandelt *Nottage* im 12. Kapitel das Deliktsrecht. Es wird zunächst die Haftung nach den allgemeinen Vorschriften des Zivilgesetzbuches dargestellt (S. 535-544), bevor in ausführlicherer Form das rechtspraktisch und auch im unternehmensrechtlichen wie Verbraucherschutzrechtlichen Kontext (Hersteller als Haftungsadressat, Privatperson als Anspruchsteller) besonders wichtige Produkthaftungsrecht erklärt wird, bei dem Parallelen zum deutschen Recht unübersehbar sind. Nach einer „Überleitung“ in Form produkthaftungsrechtlicher Entscheidungen auf der Grundlage des Zivilgesetzes (S. 544-549) geschieht dies im Wesentlichen als Kommentierung zentraler Bestimmungen des japanischen Produkthaftungsgesetzes (S. 550-563, u.a. Produkt-, Fehler- und Herstellerbegriff, ersatzfähiger Schaden, Beweislast sowie Haftungsausschlüsse).

6. Dem Verbraucherschutz wird mit dem 13. Kapitel ein weiterer Abschnitt gegönnt, in dem sich *Dernauer* nach einem Blick auf einige zentrale Konstituenten des japanischen Verbraucherrechts (S. 569-574) den verschiedenen Instrumenten des Verbraucherschutzes widmet. Dies betrifft in erster Linie Informationspflichten, die den Unternehmer bei Vertragsschluss treffen, und Widerrufsrechte, die den Verbraucher vor Übervorteilung schützen sollen (S. 575-580). Hinzukommen spezialgesetzliche Aufklärungspflichten, so beispielsweise nach dem Verbrauchergesetz oder dem Finanzproduktehandelsgesetz. Zusätzliche Schutzinstrumente im weiteren Sinne betreffen u.a. die Preiskontrolle und wiederum die Überwachung von AGB.

7. Die (teilweise) kritische Anmerkung zum Vertragsrecht (s.o.) lässt sich für das Recht der dinglichen Kreditsicherheiten wiederholen, die *Matsuoka* eingehend im 14. Kapitel schildert: Ein spezifischer handels- oder gar wirtschaftsrechtlicher Bezug ergibt sich hier nur bei recht weitem Verständnis, andererseits findet sich derzeit wohl kaum eine vergleichbar sorgfältige Darstellung des japanischen Rechts der Realsicherheiten in deutscher Sprache. Behandelt werden nacheinander Zurückbehaltungs- und Vorzugsrechte, das Pfandrecht, besonders ausführlich die Hypothek (S. 637-662), Sicherungsvormerkung, -übereignung und -zession sowie der Eigentumsvorbehalt.

8. Etwas bedauerlich ist indessen, dass im 15. Kapitel das Recht der persönlichen Sicherheiten sich mit weniger als einem Zehntel des Raumes der Realsicherheiten begnügen muss, obgleich *Bälz* und *Günal* selbst eingangs mit Blick auf den „hohen Stellenwert persönlicher Beziehungen“ in Japan die besondere Bedeutung dieser Sicherheiten betonen. Der Abschnitt beschränkt sich insofern im Wesentlichen auf eine kurze Skizze der im Zivilgesetzbuch eingehend geregelten Bürgschaft.

9. Der allgemein-zivilrechtliche Schwerpunkt schließt im 16. Kapitel mit dem „Immobilienrecht“. *A. Kaiser* behandelt unter diesem Oberbegriff eingehend fünf verschiedene Bereiche, deren gemeinsamer Gegenstand die Immobilie ist. Anzumerken ist insofern, dass im japanischen Recht Grundstück und darauf errichtetes Gebäude rechtlich selbständig sind, man andererseits aber keine vollständige Abstraktion zwischen schuldrechtlichem und dinglichen Geschäft vollzieht. Diese Abweichungen vom deutschen Recht schlagen sich insbesondere im ersten Teilabschnitt über den Immobilienkauf nieder (S. 693-709). Es folgen die gewerbliche Immobilienmiete (S. 710-720) und – ein wenig als Fremdkörper erscheinend – das öffentliche Baurecht (S. 721-730), bevor sich ein umfangreicher Abschnitt über die Immobilienfinanzierung anschließt, der sich weitgehend auf das Investmentrecht (Fonds und Gesellschaften), d.h. im weiteren Sinne kapitalmarktrechtliche Aspekte, konzentriert (S. 731-744).

IV.1. Der dritte Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht, das im 17. Kapitel mit dem Wettbewerbs- und Kartellrecht beginnt. *Negishi* und *Eisele* stellen die wechselhafte Entwicklung des japanischen Antimonopolgesetzes voran, welches als zentraler Baustein der Dekonzentrationsmaßnahmen seitens der US-Besatzung nach dem Zweiten Weltkrieg eingeführt worden war, bis heute (mit einzelnen Ausnahmen) tendenziell jedoch

immer weiter entschärft worden ist (S. 750-756). Es folgen einzelne bedeutsame Regelungen des Gesetzes, von denen hier hervorzuheben sind das allgemeine Kartellverbot (S. 757-763), die Fusionskontrolle (S. 767-773) sowie das Verbot unlauterer, d.h. zumindest wettbewerbsgefährdender Maßnahmen (S. 773-782). Eine Schlüsselrolle bei der Ahndung von Wettbewerbsverstößen spielt die staatliche Free Trade Commission, der eine Reihe effektiver Maßnahmen zu Gebote stehen (S. 784-793), wie beispielsweise die Mehrerlösabschöpfung bei Kartellabsprachen.

2. *Heath* bearbeitet im 18. Kapitel das Recht zur Verhinderung unlauteren Wettbewerbs. Er beginnt mit den gesetzlichen Grundlagen, die in Japan nicht allein aus dem wohl unverändert etwas lückenhaften UWG bestehen, sondern bei denen auch an das allgemein Zivil- und das Antimonopolgesetz zu denken ist (S. 798-802). Im Folgenden werden einzelne Schutzmöglichkeiten erläutert (S. 803-816), so diejenige gegen das Ausnutzen fremder Leistungen, sei es durch Irrtum (Stichwort: Verwechslungsgefahr) oder in sonstiger Weise, der Schutz gegen Rufschädigung und gegen Irreführung. Abschließend werden einige Probleme bei der Rechtsdurchsetzung angesprochen (S. 816-819).

3. Mit dem 19. Kapitel beginnt die ausgesprochen umfangreiche Behandlung des gewerblichen Rechtsschutzes, bei dem insbesondere das Patentrecht breiten Raum einnimmt. Dies liegt neben der großen rechtspraktischen Bedeutung dieser Materie nicht zuletzt an der besonderen Expertise der hier zu Wort kommenden Autoren. Da der Rezensent dies für sich nicht in Anspruch nehmen kann, wird er sich in bescheidener Zurückhaltung üben. Im 19. Kapitel selbst zieht *Heath* zunächst in knapper Form einige tragende Balken ein, was den historischen und politischen Hintergrund des gewerblichen Rechtsschutzes, seinen rechtlichen Rahmen und neuere Entwicklungen betrifft.

4. Ein ganzes Autorenkollektiv, angeführt von *Rahn*, widmet sich im 20. Kapitel (dem längsten des Handbuchs) eingehend eben dem Patentrecht. Entlang des japanischen Patentgesetzes werden dort detailliert die „Erfindung“ (S. 849-854) und das Recht an ihr (S. 869-886) erläutert, weiter die materiellen Voraussetzungen, um ein Patent zu erlangen (S. 855-868) sowie dessen Erteilung (S. 887-909). Es folgt die Wirkung von Patenten (S. 910-934) und der Patentverletzungsprozess (S. 941-954). Das Kapitel schließt mit einem Überblick über das Gebrauchsmusterrecht (S. 955-963).

5. Unmittelbar an das vorige Kapitel anknüpfend, behandelt *Hinkelmann* im 21. Kapitel das Gebrauchsmuster- (S. 968-978) sowie das Markenrecht (S. 979-1003). Für beide werden insbesondere ihre Anmeldung, Registrierbarkeit und Registrierung sowie ihre Durchsetzung und Maßnahmen bei etwaigen Verletzungen erläutert.

6. Das Urheberrecht ist Gegenstand des 22. Kapitels, das *Ganea* im Wesentlichen in Form einer systematischen Erläuterung der Bestimmungen des japanischen Urheberrechtsgesetzes darstellt. Demgemäß stehen am Anfang grundlegende Regelungen (Werk und Urheber, S. 1009-1016), gefolgt von der üblichen dualistischen Teilung in Urheberpersönlichkeitsrecht (S. 1017-1019) und einzelne Verwertungsrechte (S. 1019-1024). Wesentliche praktische Bedeutung kommt zudem den Schranken des Urheberrechts zu,

d.h. in erster Linie der erlaubnisfreien Nutzung von an sich geschützten Werken (S. 1024-1030).

7. Der Schwerpunkt „Gewerblicher Rechtsschutz“ wird mit dem 23. Kapitel abgeschlossen, in dem *Heath* das patentrechtliche 20. Kapitel (s.o.) vor allem um eine Erläuterung der Patentlizenzen ergänzt. Entsprechend werden diese besonders eingehend beleuchtet (u.a. Arten, Eintragung, Konflikte zwischen den Beteiligten, Beendigung, S. 1047-1064). Hinzukommen die Übertragung von Patentrechten, Lizenzen über andere Rechte wie beispielsweise Marken und ihre eventuelle kartellrechtliche Behandlung.

V.1. Der letzte inhaltlich zusammenhängende Schwerpunkt des Handbuchs behandelt das Zivilverfahrensrecht, freilich eher aus allgemeiner statt spezifisch handels- oder wirtschaftsrechtlicher Perspektive. *Y. Nishitani* beginnt im 26. Kapitel mit dem japanischen Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht. Für das IPR ist das sog. Rechtsanwendungsgesetz die maßgebliche Grundlage, dessen wesentlichen Regelungen systematisch dargestellt werden (Allgemeiner Teil, natürliche Personen, Sachenrecht sowie vertragliche wie außervertragliche Schuldverhältnisse, S. 1213-1248), einschließlich eines kurzen Abschnitts zum internationalen Gesellschaftsrecht (S. 1227-1231). Die zweite Hälfte des Kapitels ist dem in Japan bislang weitgehend unkodifizierten Internationalen Zivilverfahrensrecht gewidmet, wobei die internationale Zuständigkeit im Mittelpunkt steht (S. 1251-1263). Ergänzend kommen hinzu u.a. die internationale Rechtshilfe, die praktisch besonders bedeutsame Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile (S. 1272-1278) sowie knappere Ausführungen zur internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und zum internationalen Insolvenzrecht.

2. Im umfangreichen 27. Kapitel behandelt *Kakiuchi* das japanische Zivilprozessrecht in seiner ganzen Breite. Rechtsgrundlage ist hier – wenngleich in seiner langen Geschichte immer wieder reformiert (S. 1289-1297) – nach wie vor das nach deutschem Vorbild 1890 erlassene Zivilprozessgesetz. Ausgesprochen detailliert wird vor allem das Erkenntnisverfahren erläutert (S. 1298-1356), so dass dem prozessrechtlich interessierten Leser gleichsam ein in deutscher Sprache in dieser Form bislang nicht existentes „Lehrbuch“ zur Verfügung gestellt wird. Behandelt werden alle wesentlichen Aspekte, d.h. Verfahrensbeteiligte, Klage, mündliche Verhandlung, Beweisaufnahme, Verfahrenserledigung mit und ohne Urteil, Rechtsmittel, Streitgenossenschaft und Intervention. Daneben wird auch auf „besondere Verfahrensarten“ eingegangen, beispielsweise vor sog. Summarischen Gerichten bei geringwertigen Streitigkeiten oder familienrechtliche Verfahren. Im Anschluss wird – in kürzerer Form – das Zwangsvollstreckungsrecht dargestellt (S. 1357-1366), gefolgt von einem Überblick über den einstweiligen Rechtsschutz (S. 1367-1369).

3. Das 28. Kapitel ergänzt das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten um die gerade vor dem Hintergrund der harmonie- oder zumindest kompromissorientierten japanischen Gesellschaft bedeutsamen außergerichtlichen Bereiche Schlichtung, Mediation und Schiedsverfahren. Die Ausführungen von *Baum*, *Schwittek* und *Burkei* begin-

nen mit einer angemessen ausführlichen Erläuterung eben der historischen Entwicklung und der praktischen Relevanz dieser „Streitbeilegungsalternativen“ (S. 1373-1386). Es folgt zunächst das am Ziel der Versöhnung beider Parteien ausgerichtete, schnelle und günstige Schlichtungsverfahren, dessen Regelung im Zivilschlichtungsgesetz dargestellt wird (S. 1387-1398). Sodann wird die Möglichkeit der Mediation auf Basis des neu-geschaffenen ADR-Gesetzes (Alternative Dispute Resolution) geschildert, die praktisch besonders häufig bei Verkehrsunfallstreitigkeiten zum Einsatz kommt (S. 1399-1409). Den Abschluss bildet das Schiedsverfahren, welchem allerdings trotz an internationale Gepflogenheiten angepasster gesetzlicher Regelungen bislang weder für innerjapanische, noch für internationale Streitigkeiten große Bedeutung zukommt (S. 1410-1425).

4. Der verfahrensrechtliche Schwerpunkt endet mit dem 29. Kapitel über das Insolvenzverfahren. Zentrale Bedeutung für die Liquidation des (Rest-)Vermögens natürlicher wie juristischer Personen im Gläubigerinteresse kommt insofern dem von *Krohe* an erster Stelle behandelten Konkursverfahren zu. Rechtsgrundlage für dieses ist das ebenfalls nach deutschem Modell geschaffene, mittlerweile aber stark überarbeitete Konkursgesetz (S. 1431-1440). Davon zu unterscheiden ist die am Erhalt des Unternehmens ausgerichtete Sanierung, die in Japan sowohl im allgemeinen Zivilsanierungsverfahren betrieben werden kann (S. 1442-1451) als auch in dem besonderen, Aktiengesellschaften vorbehaltenen Gesellschaftssanierungsverfahren (S. 1451-1455). Abschließend werden Insolvenzverfahren mit Auslandsberührung beleuchtet, die nach Aufgabe des strengen Territorialprinzips nunmehr eine größere Rolle spielen (S. 1456-1459).

VI.1. Zur thematischen Abrundung enthält das Handbuch im 30. Kapitel auch einen knappen Abschnitt über das Wirtschaftsstrafrecht. *Ida* orientiert sich dabei begrifflich an denjenigen Straftaten, „die das Wirtschaftsleben typischerweise begleiten“, so dass häufig ein enger Unternehmensbezug gegeben ist. Nach kurzen Ausführungen zum allgemeinen Teil des japanischen Strafrechts – der dem deutschen weitgehend vergleichbar ist – und einigen wirtschaftsstrafrechtlichen Besonderheiten werden einzelne hier einschlägige Straftaten erläutert, d.h. in erster Linie Vermögensdelikte, aber auch die Problematik der Korruption (S. 1472-1479). Daneben werden Tatbestände strafrechtlicher Nebengesetze betrachtet (S. 1480-1487), wobei insbesondere kapitalmarktrechtliche Verstöße zu nennen sind (beispielsweise Verletzungen von Publizitätspflichten oder Insider-geschäfte).

2. Schließlich gibt *Ichinose* im 31. Kapitel einen Überblick über das japanische Umweltrecht. Es handelt sich dabei um einen Sammelbegriff, der Regelungen „zum Schutz der menschlichen Gesundheit, der Lebensumwelt und der Natur“ umfasst. Zunächst werden an diesem Ziel orientierte Rechtsschutzmöglichkeiten dargestellt (u.a. zivilrechtliche Schadensersatz- und Unterlassungsklagen, Staathaftungs- und Verwaltungsklagen, S. 1495-1503). Es folgt ein kurzer Blick auf zwei wesentliche allgemeine Umweltgesetze, das sog. Umweltgrundlagengesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (S. 1504-1508), bevor speziellere gesetzliche Regelungen be-

treffend die Umweltverschmutzung, Abfall und Recycling sowie den Naturschutz geschildert werden (S. 1509-1522).

VII. Einen nicht zu überschätzenden praktischen Wert des Handbuchs macht der Referenzteil, d.h. machen seine letzten 200 (!) Seiten aus: Dies gilt in besonderem Maße für die von *Baum*, *Nottage* und *Thier* wohl in mühsamer Kleinarbeit zusammengestellte Auswahlbibliographie zum japanischen Recht in westlichen Sprachen (33. Kapitel, S. 1523-1606). Sie erleichtert das Auffinden oftmals versteckter Quellen erheblich, da sie nach einem allgemeinen Teil und Fundstellen im Internet ein nach einzelnen Rechtsgebieten fein untergliedertes Verzeichnis enthält. Es folgt ein „Glossar juristischer Fachtermini“

(33. Kapitel, S. 1607-1633), dessen knapp 1.000 Einträge alphabetisch nach den deutschen Begriffen sortiert sind, dem die japanische Übersetzung sowohl in *Kanji* als auch in *Romaji*-Ausschreibung gegenübergestellt wird. Für den des Japanischen „etwas bis gut“ Mächtigen ist dies wiederum eine Hilfe beim Lesen oder Verfassen von Fachtexten. Hinzu kommt ein „doppeltes“ Verzeichnis japanischer Gesetze und Verordnungen, welches einmal nach den japanischen Gesetzesnamen (S. 1635-1667) und einmal nach deren deutscher Übersetzung geordnet ist (S. 1669-1700). Ganz am Schluss steht ein allgemeines Sachverzeichnis (S. 1701-1726), das sämtliche Kapitel des Handbuchs erfasst.

VIII. Das Handbuch hinterlässt insgesamt einen guten Eindruck und stellt das zurzeit beste Nachschlagewerk zum japanischen Handels- und Wirtschaftsrecht dar. Dies liegt zum einen an der schier Fülle auf einem Fleck konzentrierter, aktueller Informationen aus Expertenhand, die andernorts – zumal in deutscher Sprache – nicht zu erhalten sind. Zudem bemüht sich das Handbuch in jeder erdenklichen Weise um seinen Leser: Alle Kapitel sind einheitlich klar und systematisch geordnet, verschiedene Register und die Hervorhebung wichtiger Begriffe erleichtern die Suche, die „Arbeitshilfen“ erleichtern das weitere Studium.

Angesichts dessen fallen die hier und da bereits geäußerten Kritikpunkte nicht wirklich ins Gewicht bzw. sind bei einem Sammelband schlichtweg unvermeidbar. Dies betrifft in erster Linie die innere Konsistenz des Werkes und die relative Gewichtung der einzelnen Beiträge. Es ist der auf Detailebene nur schwer zu koordinierenden parallelen Arbeit der zahlreichen Autoren und ihrer jeweiligen fachlichen Spezialisierung geschuldet, dass sich manchmal Überschneidungen oder Lücken ergeben, sich Tiefgründiges neben Oberflächlichem findet und einzelne Abschnitte etwas disparat wirken mögen. Es hängt zudem primär von der Erwartungshaltung und dem Vorwissen des einzelnen Lesers ab, wie er den Informationsgehalt eines bestimmten Beitrags bewertet. Ich zumindest werde das Handbuch zukünftig regelmäßig zu Rate ziehen.

*Christian Förster*